

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

144. Satzung der Universität Salzburg; Änderungen

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2018 folgende Änderungen der Satzung, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 47 am 26. Jänner 2016, abgeändert mit MBl. Nr. 207 vom 30. Juni 2016 und MBl. Nr. 60 vom 10. Februar 2017, beschlossen:

I. TEIL STUDIENRECHT

1. Es wird folgender **§ 4a, Vorziehen von Lehrveranstaltungen**, eingefügt:

„Vorziehen von Lehrveranstaltungen

§ 4a. Studierende eines Bachelorstudiums an der Universität Salzburg, die bereits mindestens 90% der geforderten ECTS-Anrechnungspunkte in ihrem Studium absolviert haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen und Prüfungen des darauf aufbauenden Masterstudiums im Höchstausmaß von 15 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, für die keine besonderen Voraussetzungen festgelegt sind.“

2. **§ 9 Abs. 1** lautet wie folgt:

„**§ 9.** (1) Studierende sind gemäß § 67 UG 2002 auf Antrag für ein oder mehrere Semester wegen

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert, oder
3. Schwangerschaft oder
4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten oder
5. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres

bescheidmäßig zu beurlauben.“
Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

3. Es wird folgender **§ 20a, Gesamtbeurteilung**, eingefügt:

„Gesamtbeurteilung

§ 20a. (1) Auf Zeugnissen über den Abschluss eines Studienabschnittes oder über den Abschluss eines Studiums ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben.

(2) Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes im Curriculum vorgeschriebene Prüfungsfach bzw. Modul inklusive der freien Wahlfächer und die geforderte wissenschaftliche Arbeit positiv beurteilt wurden.

(3) Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungsfach bzw. Modul inklusive der freien Wahlfächer eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Prüfungsfächer bzw. Module inklusive der freien Wahlfächer die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde und auch die geforderte wissenschaftliche Arbeit mit „sehr gut“ oder „gut“ beurteilt wurde. Ist im Curriculum eine kommissi-

onelle Abschlussprüfung mit mehreren Prüfungsfächern vorgesehen, ist die Beurteilung jedes einzelnen Prüfungsfaches in die Gesamtbeurteilung miteinzubeziehen.

(4) Prüfungsfächer bzw. Module, die mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, sind bei der Gesamtbeurteilung nicht zu berücksichtigen.“

4. § 24 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der vorletzte Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Personen, die im Bedarfsfall herangezogen werden, können grundsätzlich nur dann Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sein, wenn sie für die Dauer der Betreuung über ein aktives Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Universität Salzburg verfügen. Im Falle von Kooperationen mit in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen kann die Studienbehörde eine gemeinsame Hauptbetreuung vorsehen.“

5. § 29 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Das Curriculum gemäß Abs. 1 tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.“

IX. TEIL HABILITATIONSVERFAHREN

1. § 124 Abs. 3, 2. Satz lautet wie folgt:

„Das Fakultätsbüro der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät übernimmt diese Prüfung bzw. Verbesserungsbeauftragung auch für die School of Education, das Fakultätsbüro der Naturwissenschaftlichen Fakultät auch für die interfakultären Fachbereiche „Geoinformatik“, „Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie“ sowie „Sport- und Bewegungswissenschaft“.

2. § 129 Abs. 2, 2. Satz lautet wie folgt:

„Das Fakultätsbüro der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät ist auch für die Verwahrung von Habilitationsakten der School of Education zuständig, das Fakultätsbüro der Naturwissenschaftlichen Fakultät auch für die Habilitationsverfahrensakten der interfakultären Fachbereiche „Geoinformatik“, „Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie“ sowie „Sport- und Bewegungswissenschaft“.

X. TEIL BERUFUNGSVERFAHREN

§ 141 Abs. 1, 2. Satz:

An die Stelle von „zwei“ tritt „fünf“.

Diese Satzungsänderungen treten mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg